

Was darf die Satire?

Die Frage „Was darf die Satire?“ hat Kurt Tucholsky im Jahre 1919 klar beantwortet: Die Satire darf alles! Damals gab es allerdings das Grundgesetz noch nicht und auch nicht das Bundesverfassungsgericht, das die Frage heute unter Berufung auf das Grundgesetz anders beantwortet als Tucholsky: Die Satire darf längst nicht alles. Vor allem darf sie nicht mit manipulierten Fotos arbeiten und einen Menschen anders darstellen als er wirklich aussieht. Denn das ist – so das höchste deutsche Gericht – eine unzutreffende Tatsachenbehauptung, die durch die Satirefreiheit nicht gedeckt und deshalb unzulässig ist.

Der Fall, um den es geht, ist rasch erzählt: Im Jahre 2000 veröffentlichte die „Wirtschaftswoche“ einen kritischen Artikel über die wirtschaftliche und finanzielle Situation der Deutschen Telekom AG. Der Artikel war mit einer satirischen Fotomontage bebildert, die einen Mannes in einem dunklen Geschäftsanzug zeigt, der auf einem von Rissen durchzogenen bröckelnden „T“ – dem magentafarbenen Emblem der Telekom – sitzt und unbeschwert nach oben schaut. Auf den Körper des Mannes war der aus einem anderen Foto entnommene Kopf des damaligen Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Telekom, Ron Sommer, montiert. Bei der Erstellung dieser digitalen Montage hatte man den Kopf von Ron Sommer um ca. fünf Prozent gestreckt.

Ron Sommer sah sich durch die Fotomontage in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt. Er klagte deshalb gegen den Verlag, in dem die „Wirtschaftswoche“ erscheint. Mit der Klage wendete er sich insbesondere dagegen, dass sein Gesicht durch die Streckung des Kopfes negativ verändert wurde. Das Gesicht wirke aufgrund des technischen Eingriffs insgesamt länger, Wangen und Kinn seien fleischiger und breiter, der Kinnbereich fülliger und die Hautfarbe blasser als auf der Originalaufnahme. Der Kopf sei zudem im Verhältnis zum Körper zu klein und sitze zu tief auf den Schultern, so dass der Hals kürzer und dicker erscheine.

Beim Landgericht und Oberlandesgericht hatte Ron Sommer mit seiner Klage zunächst Erfolg. Beide Gerichte waren der Auffassung, dass die satirische Fotomontage der „Wirtschaftswoche“ nicht durch die Kunst- und Meinungsfreiheit gedeckt sei, weil die Darstellung von Ron Sommer eine unzutreffende Tatsachenbehauptung über sein Aussehen enthalte, die sein Persönlichkeitsrecht in rechtswidriger Weise verletze.

Der Bundesgerichtshof (GRUR 2004, 590) sah das in der Revisionsinstanz anders. Er hob die beiden vorangegangenen Entscheidungen auf und wies die Klage von Ron Sommer ab. In der Begründung des BGH-Urteils heißt es, dass es verfehlt sei, das Gesamtbild in seine Einzelteile zu zerlegen und die Darstellung der Person des Ron Sommer von der Darstellung des bröckelnden Telekom-Emblems zu trennen. Stattdessen sei eine Gesamtbetrachtung notwendig, bei der sofort erkennbar werde, dass es sich um eine grafische Montage und nicht um eine Darstellung der Realität handle. Von einer solchen Montage erwarte der Betrachter von vornherein keine realistische Abbildung, so dass er die Einzeldarstellung der Person, die auf dem bröckelnden „T“ sitzt, auch nicht als Tatsachenbehauptung über das reale Erscheinungsbild dieser Person auffassen werde. Eine sezierende Betrachtungsweise, die den sitzenden Ron Sommer losgelöst von den übrigen Bestandteilen des Bildes beurteile und als Tatsachendarstellung werte, sei mit Rücksicht auf den Satirecharakter der Gesamtdarstellung ausgeschlossen. Eine solche Einzelbetrachtung würde den satirischen Gehalt des Gesamtbildes verfehlen.

Ron Sommer hat diese Entscheidung nicht akzeptiert und gegen das BGH-Urteil Verfassungsbeschwerde eingelegt. Das Bundesverfassungsgericht (AfP 2005, 171) hat der Beschwerde stattgegeben und die Entscheidung des BGH mit folgender Begründung aufgehoben: Die fotografische Abbildung einer Person suggeriere eine besondere Authentizität und erwecke deshalb bei dem Betrachter den Eindruck, dass der Abgebildete tatsächlich so aussieht, wie es das Foto zeigt. Die Fotografie enthalte damit eine Tatsachenbehauptung, die nur dann durch das Recht auf freie Meinungsäußerung geschützt sei, wenn sie der Wahrheit entspreche. Nur richtige Tatsachenbehauptungen könnten der zutreffenden Meinungsbildung dienen und damit den Schutz der verfassungsrechtlich garantierten Meinungsfreiheit in Anspruch nehmen. Ein manipuliertes Foto, bei dem die Manipulation für den Betrachter nicht erkennbar sei, trage nicht zu einer zutreffenden Meinungsbildung bei und sei deshalb auch nicht schützenswert.

Den Einwand, dass der satirische Kontext der Gesamtdarstellung verloren gehe, wenn man die fotografische Abbildung des Telekom-Chefs getrennt von den übrigen Bestandteilen des Bildes auf ihre Übereinstimmung mit der Wirklichkeit prüfe, lässt das Bundesverfassungsgericht nicht gelten. Seiner Meinung nach würde die vom BGH geforderte Berücksichtigung des satirischen Kontextes dazu führen, dass die Manipulation von Personenbildern niemals eine Persönlichkeitsrechtsverletzung sein könnte, sofern sie sich nur einer satirischen Einkleidung bedient. Satire sei jedoch nur geschützt, wenn sie die Tatsachen nicht verfälsche. Verzerrungen und Verfremdungen der Wirklichkeit seien zwar erlaubt, doch müssten sie als solche für den Betrachter erkennbar sein, so dass er sie als Teil der satirischen Darstellung deuten und bei seiner Meinungsbildung entsprechend einordnen könne. Ist eine Bildmanipulation dagegen nicht ohne weiteres zu erkennen, kann sie – so das Bundesverfassungsgericht – auch nicht als Teil der Satire erfasst und entsprechend bewertet werden. Deshalb seien solche Manipulationen auch nicht durch die Meinungsfreiheit gedeckt.

Das Bundesverfassungsgericht beschreitet mit dieser Argumentation einen Weg, der sich bei näherer Betrachtung als Holzweg erweist. Denn bereits die Annahme, dass Fotos immer die Realität zeigen und nur die Bilder, die nachträglich mit technischen Mitteln verändert werden, manipulierte Bilder sind, erscheint realitätsfern. Es gibt zahllose Bilder, die bereits im Augenblick ihrer Entstehung ohne jeden technischen Eingriff die Wirklichkeit manipulieren. Und einen Betrachter, der die satirische Darstellung eines Mannes auf einem bröckelnden Telekom-Emblem allein deswegen, weil der Mann wie Ron Sommer aussieht, für eine realistische Darstellung des Telekom-Chefs hält, wird man wohl nur außerhalb unserer realen Bilderwelt im Reich der grenzenlos Naiven finden. Wer Ron Sommer auf dem Bild erkennt, der sieht auch das bröckelnde „T“ und erkennt den satirischen Zusammenhang. Nur Juristen dürften überhaupt in der Lage sein, das Gesamtbild bei der Betrachtung in seine Einzelteile zu zerlegen und die Abbildung von Ron Sommer isoliert von dem satirischen Umfeld wahrzunehmen. Dass die Satire bei einer solchen sezierenden Betrachtungsweise auf der Strecke bleibt, kann nicht verwundern.

Wer Satire nur zulassen will, wenn sie mit „wahren“ Bildern arbeitet, läutet das Ende der Satire ein. Denn darüber, ob ein Foto die „wahre“ Realität oder manipulierte Tatsachen zeigt, kann man bei fast jedem Foto trefflich streiten. Wenn es Schule macht, dass dieser Streit künftig vor den Gerichten ausgetragen wird, hat die Satire keine Chance mehr.